

Statuten Frauenverein Knonau

Stand 12. März 2014

	Art. 1	Name, Sitz
Name	1	Unter dem Namen Frauenverein Knonau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen von Statuten und Reglementen selbständig. Er ist parteipolitisch ungebunden und offen ausgerichtet.
Sitz	2	Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin.
	Art. 2	Zweck, Aufgaben
Zweck	1	Der Frauenverein Knonau vereinigt alle Altersstufen und beteiligt sich aktiv am Dorfgeschehen.
Aufgaben	2	Die Tätigkeiten umfassen: - Förderung der Gemeinschaft und Pflege der Geselligkeit - Organisation von Veranstaltungen für jede Altersstufe - Wahrnehmung sozialer Aufgaben - Alljährliche Durchführung der Vereinsreise
	Art. 3	Aktivmitglieder / Passivmitglieder / Freimitglieder (Veteranen)
Aktivmitglieder Passivmitglieder Freimitglieder		Die Mitgliedschaft des Frauenvereins Knonau kann eine aktive oder eine passive sein. Aktivmitglieder sind Frauen, die an der Verwirklichung der Vereinsziele mitarbeiten. Passivmitglieder unterstützen den Verein mit dem Jahresbeitrag. Die Freimitglieder entrichten keine Beiträge. Der Status wird in einem separaten Reglement festgelegt.
	Art. 4	Erwerb der Mitgliedschaft
Erwerb Mitgliedschaft		Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages, welcher jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird. Der Eintritt ist jederzeit möglich.
	Art. 5	Austritt
Austritt		Der Austritt ist jederzeit möglich. Beim Austritt bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
	Art. 6	Organe
Organe		Die Organe des Frauenvereins sind: - die Generalversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisorinnen

	Art. 7	Generalversammlung
Generalversammlung	1	Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Frauenvereins Knonau. Sie findet alljährlich statt und wird durch eine schriftliche Einladung vom Vorstand und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.
ausserordentliche Generalversammlung	2	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von 20% aller Mitglieder einberufen werden.
Anträge von Mitgliedern	3	Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.
Traktanden	4	Die Generalversammlung kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte und damit unmittelbar zusammenhängenden Anträge aus der Versammlung behandeln.
Wahlen + Abstimmungen	5	Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
Leitung	6	Die Generalversammlung wird von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Stimmenzählerinnen	7	Die Stimmenzählerinnen werden an jeder Generalversammlung gewählt.
	Art. 8	Geschäfte der Generalversammlung
Geschäfte GV		In die alleinige Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte: a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
		 b) Entlastung des Vorstandes c) Festsetzung der Jahresbeiträge d) Genehmigung des Jahresbudgets e) Wahl der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen f) Ehrungen und Mutationen g) Anträge (Sachanträge) h) Revision der Statuten i) Auflösung des Vereins
	Art. 9	 c) Festsetzung der Jahresbeiträge d) Genehmigung des Jahresbudgets e) Wahl der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen f) Ehrungen und Mutationen g) Anträge (Sachanträge) h) Revision der Statuten
Funktion	Art. 9	 c) Festsetzung der Jahresbeiträge d) Genehmigung des Jahresbudgets e) Wahl der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen f) Ehrungen und Mutationen g) Anträge (Sachanträge) h) Revision der Statuten i) Auflösung des Vereins
Funktion Mitglieder / Amtszeit / Wahlen		c) Festsetzung der Jahresbeiträge d) Genehmigung des Jahresbudgets e) Wahl der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen f) Ehrungen und Mutationen g) Anträge (Sachanträge) h) Revision der Statuten i) Auflösung des Vereins Vorstand Der Vorstand ist das Führungsorgan des Frauenvereins Knonau. Er vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Ge- neralversammlung gefassten Beschlüsse und ist ihr gegenüber ver-
Mitglieder / Amtszeit /	1	c) Festsetzung der Jahresbeiträge d) Genehmigung des Jahresbudgets e) Wahl der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen f) Ehrungen und Mutationen g) Anträge (Sachanträge) h) Revision der Statuten i) Auflösung des Vereins Vorstand Der Vorstand ist das Führungsorgan des Frauenvereins Knonau. Er vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Ge- neralversammlung gefassten Beschlüsse und ist ihr gegenüber ver- antwortlich. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

	Art. 10	Aufgaben des Vorstandes
Aufgaben		Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung c) Information der Mitglieder und Kontakte zu den Mitgliedern d) Aufnahme neuer Mitglieder e) Sorgt für die Kontinuität der Vereinsaktivitäten im Dorf f) Erlass von Reglementen
	Art. 11	Rechnungsrevisorinnen
Revisorinnen		Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Revisorinnen sind höchstens dreimal wiederwählbar. Die Revisorinnen überprüfen die ordnungsgemässe Buchführung und Abschlüsse des Frauenvereins Knonau. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.
	Art. 12	Geschäftsjahr
Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.
	Art. 13	Haftung
Haftung		Der Frauenverein Knonau haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
	Art. 14	Statutenänderung
Statutenänderung		Für Statutenänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung nötig.
	Art. 15	Auflösung
Auflösung	1	Für die Auflösung des Frauenvereins Knonau ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung nötig.
Vereinsvermögen	2	Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung der Gemeinde Knonau überwiesen, welche dasselbe zu verwalten hat. Wird später wieder ein Frauenverein gegründet, so ist diesem das Vermögen zu übergeben. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren (seit Auflösung) keine neue Vereinsgründung, wird das Vermögen sozialen Institutionen überwiesen.
	Art. 16	Schlussbestimmungen
Schlussbestimmungen		Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2014 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Knonau, 14. März 2014		Frauenverein Knonau Franziska Kunz-Waser, Präsidentin Karin Corbett, Aktuarin